Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 58 (1907)

Heft: 9

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

parzellen in der Nähe des Dorfes und die große Bruchalp fallen zu lassen. Bezüglich der letzteren waren nicht Kücksichten auf die Landswirtschaft maßgebend — sie liefert einen sehr geringen Weideertrag — sondern Zweisel an der Möglichkeit, dort bei der rauhen Windlage und dem flachgründigen, humusarmen Boden noch Wald aufzubringen. In den nächsten Jahren anzustellende Versuche werden hierüber Ausschluß geben und es soll dann die Ausscritungsgrenze entsprechend weiter nach oben verlegt werden. Die nötige Pflanzenzahl ist auf eine Million besechnet. Als Holzarten sollen zur Verwendung kommen $40\,^{\circ}/_{\circ}$ Fichten, $25\,^{\circ}/_{\circ}$ Lärchen, $15\,^{\circ}/_{\circ}$ Arven und $20\,^{\circ}/_{\circ}$ Alpenerlen; letztere als Schußsholz und zur Vepflanzung nackter Bodenpartien. Mit der Vergföhre wird man einen Versuch machen.

Ein zu erstellendes Netz von Wegen wird den Transport des Bauund Kulturmaterials ermöglichen, ein solider Drahtzaun die Grenzen abschließen.

Dies ist in großen Zügen der Plan für die Entwässerung und Aufsorstung im Einzugsgebiete der Nolla. Die Ausführung wird große Schwierigkeiten, aber auch in verschiedener Richtung ungewohntes Interesse bieten. Möge es den Technikern gelingen, die Hoffnungen zu erfüllen, welche Behörden und Volk von Graubünden in dieses große Werk setzen! Schönenberger.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. v. Mts. an Stelle des wegen Ablauses der Amtsdauer austretenden Herr Jauch, Oberförster des Kantons Uri, zum Mitglied der Aufsichtskommission der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen gewählt, Herr G. Mettler, Oberförster des Kantons Zug, für eine Amtsdauer von 5 Jahren, vom 1. Juli an gerechnet.

Diplomprüfung. Nach erfolgreich bestandener Prüfung hat der schweiz. Schulrat nachgenannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidg. Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

> Aubert, Frank, von St. Georges (Waadt). Bovet, Ernst, von Fleurier (Neuenburg), Cadotsch, Anton, von Savognino (Graubünden), Henggeler, Karl, von Unterägeri (Zug), von Orelli, Adolf, von Zürich.

Rantone.

Zürich. Das neue kantonale Forstgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen in Heft 7 der Zeitschrift besprochen worden sind, ist in der Volksabstimmung vom 28. Juli abhin mit 35,357 Ja gegen 17,249 Nein vom Zürchervolk angenommen worden.

In Ausführung dieses Gesetzes, welches eine Vermehrung der Forststreise von vier auf sechs bedingt, sind durch Regierungsrats Beschluß vom 23. August die beiden bisherigen Adjunkte des Obersorstamtes: Rüedi, Karl und Weber, Theodor zu Forstmeistern befördert worden. Gleichzeitig wurde folgende neue Kreiseinteilung getroffen, die mit 1. Oktober a. c. in Kraft tritt.

Forst= freis	Forstmeister	Staats= wal= dungen	Gemeinde= und Kor= porations= waldungen	Privat= wal= dungen	Total
		ha	ha	ha	ha
I.	Kramer, Gottl., in Zürich V	347	4807	3209	8363
II.	Rüedi, Karl, in Zürich V	469	1841	4000	6310
III.	Keller, Hrch., Beltheim bei Winterthur	748	618	8676	10042
IV.	Weber, Theodor, in Winterthur	284	4389	3466	8139
V.	Wirz, Werner, in Winterthur	384	4357	2755	7496
VI.	von Drelli, Adolf, in Zürich II	78	4636	2816	7530

Summa 2310 20648 24922 47880

Bern. Unfallversicherung der Arbeiter bei Aufforstungen, Verbauungen und Waldweganlagen. (Korresp.) Im November 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Vern auf den Antrag der Forststirektion mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen und dadurch alle Arbeiter im ganzen Kanton gegen Unfall versichert, soweit es sich um Ausführung forstlicher, vom Bund subsventionierter Projekte handelt.

Diese Kollektiv-Unfallversicherung erstreckt sich auf die volle Haftpflicht im Sinne der Bundesgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Die zu leistende Versicherungsprämie wurde festgesetzt auf 50 % der Arbeitslöhne.

Während der dreijährigen Dauer des Vertrages (1904—1906) hat die Versicherungsgesellschaft

an Prämien erhalten . . . Fr. 9679.75 an Kosten für Unfälle ausbezahlt " 1785. —

Somit Ueberschuß zugunsten der Gesellschaft Fr. 7894. 75

Auf Grund dieser überraschend günstigen Abrechnung ist der Verstrag zwar auf weitere 3 Jahre verlängert worden, jedoch mit Reduktion des Prämiensates auf 33 % der Arbeitslöhne.